jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/7 3Ob172/94, 3Ob11/96, 3Ob171/99i, 4Ob264/05k, 3Ob152/06h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1994

Norm

B-VG Art144
VerfGG §85

Rechtssatz

Erkennt der VfGH einer gemäß Art 144 B-VG erhobenen Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, ruft der angefochtene Bescheid vorläufig keine Rechtswirkungen hervor. Alle Behörden, somit auch die Gerichte, haben den vorläufigen Nichteintritt der jeweils mit dem Bescheid verbundenen Rechtswirkungen zu beachten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 172/94
  Entscheidungstext OGH 07.09.1994 3 Ob 172/94
  Veröff: SZ 67/144
- 3 Ob 11/96
  Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 11/96
  Veröff: SZ 69/9
- 3 Ob 171/99i
  Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 171/99i
  Auch; Beisatz: Daran ist auch für das Verfahren vor dem VwGH festzuhalten. (T1)
- 4 Ob 264/05k
  Entscheidungstext OGH 14.02.2006 4 Ob 264/05k
  Beisatz: Alle Behörden (und somit auch das Erlagsgericht) haben die Rechtslage so zu beurteilen, als wäre der angefochtene Bescheid nicht ergangen. Damit darf auch der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte seine Berechtigung nicht ausüben; die im Enteignungsbescheid gesetzte Frist des § 44 Abs 7 WrBauO wird gehemmt. Daraus folgt, dass vor der Beendigung des Schwebezustands die Enteignungsentschädigung nicht fällig und ein Gerichtserlag daher unzulässig ist. (T2)
- 3 Ob 152/06h
  Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 152/06h
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0054021

Dokumentnummer

JJR_19940907_OGH0002_0030OB00172_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at